

ZH_OBERGERICHT LB110005 vom 29. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110005

FR: ZH_OBERGERICHT LB110005 du 29 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LB110005 del 29 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Kläger und Berufungsbeklagten (nachfolgend: die Kläger) sind Rechts- anwälte und im Rahmen einer einfachen Gesellschaft Partner in der An- waltskanzlei Y._____ in D._____. Der Kläger 1 vertritt seit Jahren den ... Staatsangehörigen E._____ und dessen Unternehmung F._____ AG mit Sitz in D._____ (nachfolgend: F._____). Beide Kläger sind zudem in Verwal- tungsräten diverser Unternehmungen tätig. Der Kläger 1 ist namentlich Ver- waltungsrat der F._____.

E. 2

Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: der Beklagte) ist Inhaber eines schweizerischen Anwaltpatentes. Er ist bzw. war tätig als Verwal- tungsrat und/oder Sekretär mehrerer Unternehmen.

- 5 -

E. 3

Seit 2006 führt der Beklagte gegen den Kläger 1 eine Mail-Kampagne. In zahlreichen Mails wirft der Beklagte dem Kläger 1 gegenüber ausgewählten Adressaten (darunter etwa Mitarbeitern der klägerischen Kanzlei, Mitgliedern des Zürcher Anwaltsverbandes sowie Mitarbeitern diverser Banken und Be- hörden) illegales bzw. strafbares Verhalten in diversen Schattierungen vor. Die gegen den Kläger 1 gerichtete Mail-Kampagne ist vor dem Hintergrund einer angeblichen Geschäftsbeziehung zwischen dem Beklagten einerseits sowie E._____ und/oder der F._____ andererseits zu sehen. Der Beklagte geht davon aus, dass ihm aus dieser Geschäftsbeziehung finanzielle An- sprüche zustehen. Da er keine Möglichkeit sah, die ihm angeblich gegen- über E._____ und/oder der F._____ zustehenden Forderungen geltend zu machen, beschloss er, den Kläger 1 in seiner Eigenschaft als Verwaltungs- rat der F._____ ins Visier zu nehmen. Demgegenüber verzichtete der Be- klagte darauf, auf dem Rechtsweg ernsthafte Schritte zur Durchsetzung sei- ner angeblichen Forderungen gegenüber E._____ und/oder der F._____ zu unternehmen.

E. 4

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2011 orientierte der Beklagte über einen Ent- scheid der III. Strafkammer des Obergerichts, mit welchem eine Einstel- lungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich bezüglich eines Strafverfah- rens gegen den Kläger 1 teilweise aufgehoben wurde (Urk. 73 und 74).

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für die Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gelangen so- wohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4.

April 2007

- 11 - (GebVO OG) und die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 (AnwGebV) zur Anwendung, weil das Verfahren wie erläutert dem bisherigen kantonalen Prozessrecht untersteht (§ 23 GebVO OG vom 8. September 2010 und § 25 AnwGebV vom 8. September 2010). 2. Im angefochtenen Urteil wurde die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 16'000.00 festgesetzt und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 24'850.00 (Mehrwertsteuer darin inbegriffen) zu bezahlen. Diesbezüglich beantragt der Beklagte im Berufungsverfahren, die vom Bezirksgericht festgesetzte Gerichtsgebühr sei eventualiter (für den Fall der Abweisung der Berufung) auf Fr. 8'000.00 und subeventualiter in einem angemessenen Umfang zu reduzieren. Ferner sei die vom Bezirksgericht festgesetzte Parteientschädigung eventualiter (für den Fall der Abweisung der Berufung) auf Fr. 12'000.00 und subeventualiter in einem angemessenen Umfang zu reduzieren (Urk. 61, Rechtsbegehren Ziff. 2). a) Nachdem sich ergeben hat, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vollständig obsiegt, sind die gesamten Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Ferner ist der Beklagte zu verpflichten, den Kläger für seine prozessualen Umtriebe zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH). Die Verlegung von Kosten und Entschädigung sind somit nicht zu beanstanden. b) In Bezug auf die Bemessung der Kosten und Entschädigung ging die Vorinstanz in Anwendung von § 22 Abs. 1 ZPO/ZH zutreffend und unangefochten von einem geldwerten Streitinteresse in der Höhe von Fr. 200'000.00 aus. Darauf ist zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 57 S. 33 f. Rz. 2.1). – Bei diesem Streitwert beträgt die einfache Gerichtsgebühr Fr. 12'750.00. Da die Vorinstanz zutreffend davon ausging, dass der Prozess einen nicht alltäglichen Mehraufwand verursachte, wurde die einfache Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebVO OG um

- 12 - rund einen Viertel auf Fr. 16'000.00 erhöht. Auf die nicht beanstandete Begründung der Vorinstanz kann verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 57 S. 34 Rz. 2.2). – In Bezug auf die Prozessentschädigung beträgt die Grundgebühr beim vorliegenden Streitwert Fr. 15'900.00. Diese Grundgebühr wurde mit Blick auf die Schwierigkeit des Falles gestützt auf § 3 Abs. 2 AnwGebV zunächst um rund einen Viertel erhöht. Alsdann wurden die von § 6 AnwGebV vorgesehenen Zuschläge, die auf rund 25 % veranschlagt wurden, hinzugezählt. Die Vorinstanz errechnete somit zu Recht eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 24'850.00 (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 57 S. 34 f. Rz. 2.3). c)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.